

Amtsgericht München

Az.: 132 C 18448/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Matthias Böse**, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf, Gz.: 6565/25/MB

gegen

FNN GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Prinzregentenplatz 9, 81675 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte



wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Suerbaum am 03.03.2026 aufgrund des Sachstands vom 02.03.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

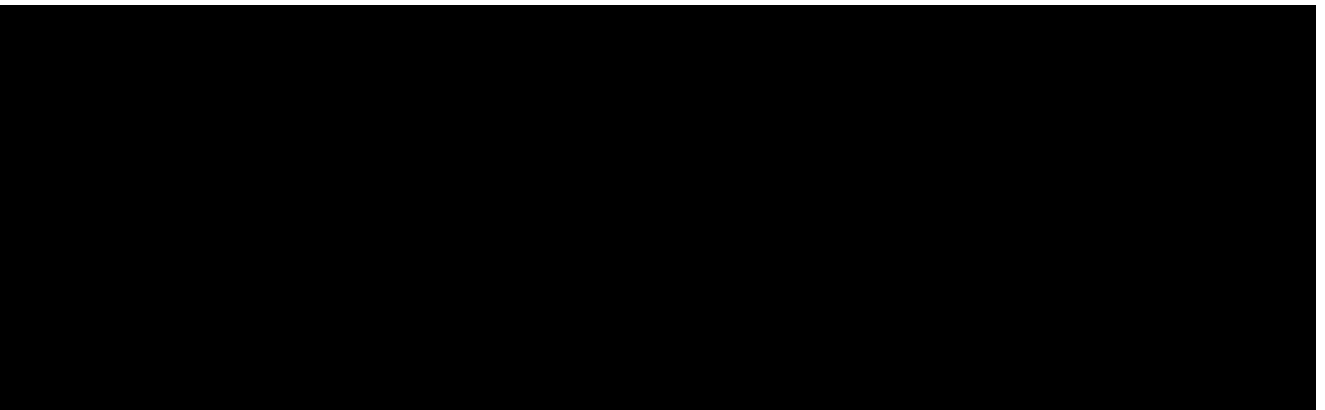
Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 891,68 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.12.2025 sowie weitere 167,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 24.01.2026 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 891,68 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Das Urteil ist gemäß § 313a ZPO verkürzt, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist: Für die Zulässigkeit einer Berufung muss eine Beschwer von über 600 Euro gegeben sein (§ 511 Abs.2 Nr.1 ZPO). Die Verurteilung liegt unter diesem Wert. Es braucht daher keines Tatbestands, also keiner gesonderten Darstellung des unstrittigen und strittigen Sachverhalts und bisherigen Verfahrensablaufs.

A. Eine Sachentscheidung ist zulässig. Die Klage ist am Sitz der Beklagtenpartei erhoben, die Klageforderung hält sich im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts. Es wurde im vereinfachten Verfahren verhandelt. Die Parteien waren darauf hingewiesen worden, dass das Gericht nach Ablauf von Schriftsatzfristen bei Entscheidungsreife nach Sachlage entscheiden kann. Zusammen mit Hinweisen an die Beklagte hatte das Gericht der Beklagtenseite Schriftsatzfrist bis 25.02.26 gesetzt. Weder in dieser Frist noch danach erfolgte Stellungnahme für die Beklagtenseite oder sonstige Äußerung. Nach Sachlage (Stand der elektronischen Akte heute) besteht deswegen inzwischen Entscheidungsreife.



B. In der Sache ist die Klage begründet.

B.1. Der Kläger hatte bei der Beklagten Kautions für ein gemietetes Fahrzeug geleistet. Mit Vertragsende ist die Beklagte zu deren Herausgabe verpflichtet, außer ihr stehen Ansprüche gegen den Kläger zu, mit dem sie gegen die Kautions aufrechnen kann. Dies war nicht der Fall:

Die Beklagte macht zwar Beschädigung des Fahrzeugs durch den Kläger geltend und verweist hierzu auf eine nach Rückgabe erfolgte Begutachtung. Von Klägerseite ist aber schon bestritten, dass das gemietete Fahrzeug im Zeitpunkt der Rückgabe überhaupt beschädigt war, so dass der Schaden auch zwischen Rückgabe und Begutachtung entstanden sein kann. Dies ist nicht auszuschließen: Die Beklagtenseite hat zwar auch Fotos vorgelegt, die das Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe zeigen sollen. Auf diesen Fotos ist aber der Schaden, der geltend gemacht wird, nicht zu erkennen. Hierauf hatte das Gericht hingewiesen. Andere Beweismittel wurden dann aber dann nicht angeboten.

Zudem legt die Beklagtenseite nicht dar, wie ein solcher Schaden, wenn er bereits bei Rückgabe vorgelegen haben mag, als Schadensherbeiführung des Klägers auch nur zu vermuten sei und eine Schadensherbeiführung durch einen Dritten ausscheide. Die von Beklagtenseite dargestellten Schäden lassen einen Schadensherbeiführung durch einen Dritten nach Einschätzung des Gerichts nicht ausschließen. Anders als bei Leasing schuldet der Kläger als Mieter auch nicht Rückgabe in altersgerechtem Zustand, sondern nur Zustand nach ordnungsgemäßer Nutzung. Das Risiko von Schäden, die durch Dritte zugefügt werden, trägt nicht der Mieter. Dies berührt, dass Fahrzeuge anders als Mietwohnungen sich nicht in der alleinigen Obhut des Fahr-

zeugmieters befinden, sondern im Straßenverkehr passiver Gefährdung ausgesetzt sind. Insofern besteht keine Vermutung dafür, dass jeder Schaden am Fahrzeug, der zu Beginn der Mietzeit nicht vorhanden war, sondern während der Mietzeit entsteht, dem Mieter zuzurechnen und auf dessen Fehlverhalten beim Gebrauch zurückzuführen wäre. Gemessen bleibt die Möglichkeit, dass die Streifschäden von dritter Seite hervorgerufen wurden. Beweis dafür, dass die Schäden vom Kläger herbeigeführt worden sein müssen, hat die Beklagtenseite nicht angeboten.

B.2. Die Verpflichtung zum Ersatz von Zinsen und vorgerichtlichen Kosten folgt aus dem Verzug mit der Begleichung der berechtigten Forderung auf Rückzahlung der Kaution.

C. Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Unterliegen der Beklagtenpartei, § 91 Abs.1 S.1 ZPO.

D. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich wegen der Höhe des in der Hauptsache zugesprochenen Betrags (nicht über 1.250 Euro) nach §§ 708 Nr.11 ZPO. Eine Schutzanordnung nach § 711 ZPO unterbleibt, da die für die Statthaftigkeit einer Berufung erforderliche Beschwer (s.o.) nicht erreicht ist, § 713 ZPO.

E. Der Streitwert ergibt sich aus dem von der Klagepartei verfolgten wirtschaftlichen Interesse und damit aus der Bezifferung der Hauptforderung bei Einleitung des Verfahrens (§ 3 ZPO)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein statthaftes Rechtsmittel steht nicht offen: Gegen ein Endurteil kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat. **Da der Beschwerdewert von 1.000 Euro nicht überschritten wird, wäre eine Berufung unstatthaft.**

Nur der Vollständigkeit halber wird auf Folgendes hingewiesen: Berufung wäre binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Suerbaum
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 03.03.2026

Mair, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle